

Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V.

Satzung

Präambel

Nach Überwindung der durch den Zweiten Weltkrieg bedingten Teilung Deutschlands haben der Gnadauer Verband für Gemeinschaftspflege und Evangelisation e.V. und das Evangelisch-Kirchliche Gnadauer Gemeinschaftswerk in der Deutschen Demokratischen Republik e.V. im Jahr 1991 beschlossen, entsprechend ihrem gemeinsamen Ursprung in dem am 27. Oktober 1897 gegründeten Deutschen Verband für Gemeinschaftspflege und Evangelisation (Gnadauer Verband) und ihrer bisherigen gemeinsamen Geschichte ihre Arbeit wieder gemeinsam in dem neu gegründeten Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V. fortzuführen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V.“ – nachfolgend „Verband“ genannt – und ist beim Amtsgericht Kassel in das Vereinsregister unter der Nummer VR 4235 eingetragen.
- (2) Der Verband ist der Zusammenschluss von Gemeinschaftsverbänden, Werken und Ausbildungsstätten die innerhalb der evangelischen Landeskirchen und darüber hinaus die Anliegen des biblisch-reformatorischen Pietismus vertreten.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Kassel.

§ 2 Grundlagen und Zweck

- (1) Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Verbandes ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Der Verband weiß sich den reformatorischen Bekenntnissen und den Anliegen des Pietismus verpflichtet. Er ist ein freies missionarisches Werk innerhalb der evangelischen Landeskirchen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und der Studentenhilfe und des Schutzes von Ehe und Familie.
- (4) Die Satzungszwecke des Verbandes werden durch seine Mitglieder sowie durch eigene Maßnahmen und Einrichtungen verwirklicht, insbesondere durch
 - die Verkündigung der Botschaft von Jesus Christus durch die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere von Gottesdiensten, Gemeinschafts- und Bibelstunden, Evangelisationen, Bibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen, durch eigene Maßnahmen oder durch Maßnahmen ihrer Mitglieder;
 - die Organisation und Durchführung von Schulungen, Seminaren, Konferenzen, Kongressen, Fachtagungen und Freizeiten;
 - die Herausgabe von christlichen Medien, Magazinen und Arbeitsmaterial;
 - die Bildung von Arbeitskreisen zur Erarbeitung, Weiterentwicklung und Entfaltung neuer Ideen und Ziele für die überregionale Arbeit in den Mitgliedsverbänden und -werken;
 - die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Herausgabe von Arbeitsmaterial zur Durchführung von Jugend- und Kinder-Gruppenstunden;

- die Unterstützung und Durchführung von musisch-kulturellen Veranstaltungen und Bildungsangeboten sowie die Herausgabe von Liederbüchern;
- die Unterstützung diakonischer Tätigkeiten zum Dienst am Menschen;
- die Unterstützung von Missionaren im In- und Ausland;
- die Anstellung von Mitarbeitern zur Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten.

(5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können werden:

1. Gemeinschaftsverbände, Werke und Ausbildungsstätten, die
 - a) Aufgaben des Verbandes wahrnehmen und
 - b) die Satzung des Verbandes anerkennen.
2. Einzelpersonen, die aufgrund ihrer Kompetenz und Funktion vom Vorstand zu persönlichen Mitgliedern des Verbandes berufen werden.

(2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Darin ist darzulegen, dass sie die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz (1) Nummer 1 erfüllen. Näheres wird in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(3) Persönliche Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren in die Mitgliederversammlung berufen. Persönliche Mitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar. Die Berufung erlischt mit Ende der letzten Mitgliederversammlung. Wiederberufungen sind möglich, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Wiederberufung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Mit ihrer Wahl werden die in § 6 Absatz (1) Nr. 1-3, 5 und 6 genannten Vorstandsmitglieder kraft Amtes persönliche Mitglieder mit Stimmrecht. Die persönliche Mitgliedschaft endet erst mit Ablauf der Wahlperiode oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens mit dem Verlust des Amtes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Gemeinschaftsverbänden, Werken und Ausbildungsstätten endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Mitgliedschaft persönlicher Mitglieder endet durch Zeitablauf (§ 3 Abs.3), Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Der Ausschluss ist bei satzungswidrigem Verhalten des Mitgliedes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder. Das Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Beratungen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung erfolgen im Bewusstsein des gemeinsamen geistlichen Auftrages. Vorstand und Mitgliederversammlung bemühen sich, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (Präses),
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Generalsekretär,
 5. sieben Beisitzern und
 6. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Das Verfahren zur Wahl des Vorstands ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Nummern 2, 3 und 5 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstands nach Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 sind persönliche Mitglieder und Vertreter, die nach § 11 Abs. 3 von einem Gemeinschaftsverband, Werk oder einer Ausbildungsstätte in die Mitgliederversammlung entsandt wurden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende (Präses) nach Absatz 1 Nummer 1 wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Nummer 6 werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 sind auf diese Vorstandsmitglieder nicht anzuwenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gilt das folgende besondere Wahlverfahren: In einem ersten Wahlgang werden die zu wählenden Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummern 2 und 5 gemeinsam gewählt. In einem zweiten Wahlgang wird aus der Gruppe der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummern 2, 5 und 6 der stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (7) Für die Wahl des Generalsekretärs gilt das folgende besondere Wahlverfahren: Für die Wahl zum Generalsekretär ist eine absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht in einem Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit, sind weitere Wahlgänge durchzuführen. An diesen weiteren Wahlgängen nimmt jedoch der Kandidat nicht mehr teil, der im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (8) Wird ein Vorstandsmitglied, das nicht persönliches Mitglied ist, nicht mehr von seinem Gemeinschaftsverband oder Werk in die Mitgliederversammlung entsandt, so endet die Mitgliedschaft im Vorstand mit Beginn der Mitgliederversammlung, in die das Vorstandsmitglied nicht mehr als Vertreter seines Gemeinschaftsverbandes oder Werkes entsandt wurde. Ein Ausscheiden nach dieser Regelung gilt als vorzeitiges Ausscheiden.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl durchzuführen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zu einer Neuwahl fort.
- (10) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Generalsekretär und Schatzmeister zusammen, die den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit vertreten. Im Innenverhältnis wird der Verband durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung des Verbandes sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist der Mitgliederversammlung dafür verantwortlich, dass die Arbeit des Vorstandes satzungsgemäß ausgerichtet wird.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Verbandes,
 2. die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Verbandes,
 3. die Einstellung hauptberuflicher Mitarbeiter, soweit nicht anders geregelt, und
 4. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.

§ 8 Verfahrensvorschriften für den Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, durch elektronische Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) oder telefonisch einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Das Umlaufverfahren kann auch auf dem elektronischen Kommunikationsweg, z.B. per E-Mail, erfolgen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 1. die Entscheidung über geistliche und wirtschaftliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. die Wahl des Vorstandes,
 3. die Berufung und Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter in verantwortlicher Stellung,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 5. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 6. die Entgegennahme des Rechnungs- und Kassenprüfungsberichtes,
 7. die Entlastung des Vorstandes,
 8. die Bestellung der Kassenprüfer,
 9. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 10. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 11. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 12. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes.
- (2) Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Angelegenheiten, für die nach der Satzung der Vorstand zuständig ist, wenn sie sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 10 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr sollen zwei Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Eine der Mitgliederversammlungen soll mehrtägig sein.

- (2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder der Vorstand es im Interesse des Verbandes für erforderlich hält.
- (3) Die Abläufe zur Einberufung, Leitung, Beschlussfassung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Entsendung von Vertretern in die Mitgliederversammlung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Persönliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Gemeinschaftsverbände, Werke und Ausbildungsstätten haben bis zu drei Stimmen. Die Anzahl der Stimmen orientiert sich an der Einstufung bei dem Mitgliedsbeitrag wie folgt:

Beitragsstufe 1 = eine Stimme
Beitragsstufen 2 und 3 = zwei Stimmen
Beitragsstufen 4 und 5 = drei Stimmen

Die Definition der Beitragsstufen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

- (4) In der Mitgliederversammlung haben dauerhaft zwei Vertreter des „Gnadauer Jugendforums“ Sitz- und Stimmrecht. Die Sitz- und Stimmrechte sind nicht an Personen gebunden, sondern das Gnadauer Jugendforum benennt die jeweiligen Vertreter.
- (5) Nur anwesende Vertreter können sich mit ihrer Stimme an Abstimmungen und Wahlen beteiligen. Ein Kumulieren mehrerer Stimmen ist nicht möglich; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Weitere Regelungen zur Zusammensetzung sowie zu Stimmrecht und Rederecht sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 12 Beschlussfähigkeit in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung bleibt beschlussfähig, auch wenn sich im Laufe der Mitgliederversammlung die Zahl der vertretenen Mitglieder unter die nach Absatz 1 genannte Zahl verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim durchzuführen. Die Kandidaten werden auf ihre jeweiligen Vorstandsposten mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Schriftform anzufertigen. Die Protokolle müssen mindestens den Ort und das Datum der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der vertretenen Mitglieder und der anwesenden Stimmberechtigten, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Das Protokoll ist von einem vom Vorstand Beauftragten zu verfassen und von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Finanzierung und Vermögensverwaltung

- (1) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. An Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 1 können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschale Auslagererstattungen zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Verbandes und Vermögensverwendung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Gnadauer Förder-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes am 9. September 2023 in Kassel.